

04.06.2021
Drucksache 124/21

Ersatzwahl zur Besetzung des Ausschusses für Gesundheit und Verbraucherschutz

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	21.06.2021	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	22.06.2021	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

Berichterstattung Landrat Mario Lühr

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.03	Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen
Produkt	01.03.01	Sitzungsdienst und Kreisverfassung

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

Für die Dauer der verbleibenden Wahlperiode des Kreistages wird folgende Ersatzwahl zur Besetzung des nachstehend genannten Ausschusses vorgenommen:

Gremium	Funktion	Bisheriges Mitglied	Neues Mitglied
Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz	Ordentliches Mitglied	Rebeka Skurak (sB)	Andreas Dahlke (KTM)
Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz	Stellvertretendes Mitglied für Andreas Dahlke		Margarethe Strathoff (KTM)

Sachbericht

Mit Schreiben vom 01.06.2021 bittet die Fraktion GFL+WfU um die im Beschlussvorschlag aufgeführte Umbesetzung im Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz, da Frau Skurak als sachkundige Bürgerin für diesen Ausschuss nicht mehr zur Verfügung steht.

Für die Ersatzwahlen ist Folgendes zu beachten:

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 7 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) wählt der Kreistag beim Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

Nach § 13 Abs. 1 Buchstabe a – c und e Kommunalwahlgesetz NRW können Beamte/Beamtinnen oder Beschäftigte, die im Dienst des Kreises Unna, der Kreispolizeibehörde Unna oder einer kreisangehörigen Gemeinde stehen, nicht Mitglied des Kreistages bzw. nicht sachkundige/r Bürger/in in einem Ausschuss des Kreises sein.

Gewählt ist gemäß § 35 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 35 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat.

Bei der Ersatzwahl von Ausschussmitgliedern (Ziffer 1 des Beschlussvorschlags) stimmt der Landrat gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 KrO NRW **nicht** mit. Bei der Entsendung (Ziffer 2 des Beschlussvorschlags) hat er Stimmrecht.

Anlagen

keine